

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 74/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth H [REDACTED] ,
S [REDACTED] straße [REDACTED] , M [REDACTED] [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Anna Z [REDACTED] ,
L [REDACTED] Straße [REDACTED] , M [REDACTED] 2,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. Andreas G [REDACTED]
und Dr. Robert P [REDACTED] , P [REDACTED] platz [REDACTED] ,
M [REDACTED] [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Dr. Scholz-Hoppe am 9. November 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München - 15 U 2926/80 - vom 28. Januar 1981 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die von der Revision hierzu genannte Frage, ob zur Versorgung eines Erblassers erbrachte Leistungen von den Erben zurückgefordert werden können, vermag die Annahme der Revision nicht zu rechtfertigen, weil die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine solche Forderung nicht geltend macht.

Die Revision verspricht zumindest im Ergebnis keinen Erfolg. Die Auslegung der Schuldscheine ist mit ihrem Inhalt und den übrigen Feststellungen des Berufungsgerichts vereinbar und läßt auch sonst einen Rechtsfehler nicht er-

- 3 -

kennen. Die Revision zeigt keinen im Revisionsrechtszug beachtlichen Verstoß des Berufungsgerichts gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung auf. Wesentliche Beweis- anträge sind vom Berufungsgericht nicht übergangen wor- den.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Kröner

Scholz-Hoppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)